

## §11

**Lagerhaltung**

(1) Soll eine Lagerhaltung im Ausland erfolgen, hat der Außenhandelsbetrieb die Lagerhaltung zu organisieren. Die Kosten für die Lagerhaltung hat der Exportbetrieb zu tragen.

(2) Beim Export von Anlagen hat der Generallieferant die Lagerhaltung auf der Baustelle zu organisieren, soweit im Exportvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

## §12

**Kundendienst und Ersatzteilversorgung**

(1) Für die Organisation des Kundendienstes im Ausland ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich. Der -Exportbetrieb ist verpflichtet, die technischen und personellen Voraussetzungen für den Kundendienst zu schaffen. Er hat dem Außenhandelsbetrieb die erforderlichen Grund- und Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Exportbetrieb hat eine ausreichende und termingemäße Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen zu sichern.

(2) Sollen über die Durchführung des Kundendienstes einschließlich der Art und Weise der Abwicklung von Garantieforderungen mit ausländischen Partnern Verträge abgeschlossen werden, ist der vorgesehene Inhalt dieser Verträge zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Exportbetrieb zu vereinbaren. Die Vereinbarungen sind der Vertragsgestaltung in der Kooperationskette zugrunde zu legen.

## §13

**Koordinierungsverträge beim Import von Anlagen**

(1) Zur Vorbereitung des Imports von Anlagen haben der Außenhandelsbetrieb und der Importbetrieb Koordinierungsverträge abzuschließen. Ist der Investitionsauftraggeber nicht selbst Importbetrieb, ist der Koordinierungsvertrag zwischen ihm, dem Außenhandelsbetrieb und dem Importbetrieb abzuschließen.

(2) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung,
2. die Etappen der Vorbereitung des Imports von Anlagen,
3. die an den Außenhandelsbetrieb zu übergebenden Arbeitsunterlagen zur Einholung der Angebote,
4. die durch den Außenhandelsbetrieb vom ausländischen Partner zu fordernden Angebote,
5. die durch die Vertragspartner dem Außenhandelsbetrieb zu übergebenden Unterlagen für die Ausarbeitung des Vertragsangebotes und der Verhandlungsdirektive.

**3. Abschnitt****Exportkommissionsverträge****Grundsätze**

## §14

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen Exportbetrieben, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb sind durch Exportkommissionsverträge zu organisieren.

(2) Durch den Exportkommissionsvertrag verpflichtet sich der Außenhandelsbetrieb, Erzeugnisse und andere Leistungen im eigenen Namen für Rechnung des Exportbetriebes zu den vereinbarten Bedingungen an ausländische Partner zu verkaufen. Er hat dem Exportbetrieb den im Exportvertrag vereinbarten Preis entsprechend den Rechtsvorschriften zu zahlen. Der Exportbetrieb ist verpflichtet, die im Exportvertrag vereinbarte Leistung zu erbringen und dem Außenhandelsbetrieb eine Handelsspanne zu zahlen.

(3) Die Bestimmungen der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen und Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

## §15

(1) Beim Export von Anlagen ist der Generallieferant alleiniger Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes. Vertragspartner des Generallieferanten können Hauptauftragnehmer oder Auftragnehmer sein.

(2) Beim Export von Anlagen kommt der Exportkommissionsvertrag durch das schriftlich erklärte Einverständnis des Generallieferanten mit dem zum Abschluß vorbereiteten Exportvertrag zustande. Erforderliche Ergänzungen sind unverzüglich nach Vertragsabschluß zu vereinbaren.

## §16

**Angebotstätigkeit**

(1) Sofern es auf Grund der Besonderheiten des Erzeugnisses oder der Bedingungen der Absatzmärkte erforderlich ist, hat der Exportbetrieb dem Außenhandelsbetrieb Angebote zu unterbreiten. Die Partner haben für die Abgabe von Angeboten Fristen zu vereinbaren.

(2) Der Exportbetrieb hat nur dann einen Anspruch auf Bezahlung des Angebotes, wenn der ausländische Partner zur Bezahlung des Angebotes verpflichtet ist.

## §17

**Qualität und Garantie**

(1) Die Partner haben Vereinbarungen über die Qualität entsprechend dem international üblichen Qualitätsniveau oder den Anforderungen des ausländischen Partners zu treffen. Die für den Exportbetrieb verbindlichen Qualitätsvereinbarungen sind den Beziehungen in der Kooperationskette zugrunde zu legen.

(2) Soweit von der DDR anerkannte internationale Lieferbedingungen oder Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen nicht bestehen oder keine Garantiebedingungen enthalten, sind Vereinbarungen entsprechend den international üblichen Garantiebedingungen zu treffen. Diese Vereinbarungen sind den Beziehungen in der Kooperationskette zugrunde zu legen.

(3) Die in den von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder völkerrechtlichen Verträgen enthaltene oder gemäß Abs. 2 vereinbarte Garantiezeit gilt für alle Partner in der Kooperationskette als gesetzliche Garantiezeit.

## §18

**Leistungszeit**

(1) Die Partner haben die Leistungsfristen entsprechend den Erfordernissen der Absatzmärkte zu vereinbaren. Ist über die Leistungsfrist keine Vereinbarung zustande gekommen, ist der Außenhandelsbetrieb berechtigt, bei der Vereinbarung der Leistungszeit im Exportvertrag die vom Exportbetrieb angebotene Frist zugrunde zu legen.

(2) Zur Sicherung der notwendigen Kontinuität beim Export sind in den Exportkommissionsverträgen Leistungsstermine zu vereinbaren, die innerhalb der im Exportvertrag vereinbarten Leistungsfrist liegen.

## §19

**Preis**

(1) Die Partner haben im Exportkommissionsvertrag auf der Grundlage der bestätigten Preiskonzeptionen oder Preislimite Vereinbarungen über die Bestimmung des Valutapreises zu treffen.

(2) Ist über die Bestimmung des Valutapreises keine Vereinbarung zustande gekommen, ist der Außenhandelsbetrieb